

11.03.2020 | AU-Bescheinigung per Telefon bei leichten Erkrankungen möglich, höhere Portopauschale

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen können ab heute auch auf telefonische Bitte ausgestellt werden, wenn Ärzte die Patienten „nicht gesehen“ haben. Darauf hat sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung mit dem GKV-Spitzenverband geeinigt und dazu den Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) ergänzt.

Die Regelung gilt ausschließlich für Patienten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen und nicht die Kriterien des Robert Koch-Instituts für einen Verdacht auf eine Infektion mit Covid-19 erfüllen. Bedeutet, dass die Patienten weder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neue Coronavirus nachgewiesen wurde, noch sich in einem Gebiet mit Covid-19-Fällen aufgehalten haben. In solchen Krankheitsfällen dürfen Ärzte nach telefonischer Anamnese eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für bis zu sieben Tage ausstellen und dem Patienten per Post zusenden.

Patienten mit Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion sind somit von der Regelung ausgenommen. Sie sollen möglichst auf das Virus getestet werden mit dem Ziel, die Infektionsketten zu unterbrechen. Die Regelung gilt seit heute vorerst befristet für vier Wochen.

[Hinweise und Erläuterungen zur Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit \(pdf - 373 kB\)](#)

Quelle: <https://www.kvhb.de/coronavirus-aktuelle-nachrichten#11.03.2020>